

**Bundesinnenministerium: Beihilfesätze sind nicht kostendeckend
Um den zuzahlungsgeplagten GKV-Versicherten gleichgestellt zu sein, sollen Beamte höhere Preise bezahlen.**

14.02.2004

Das Informationsblatt für die gebildeten Stände hatte wieder einmal zugeschlagen. Eine „Extrawurst“ vermutete die Bild-Zeitung würde den Beamten mit der Gesundheitsreform gebraten werden. Schon vor Wochen mutmaßten aufgebrachte Medien eine ungerechtfertigte Bevorzugung von Staatsdienern und Parlamentariern. Das Bundesinnenministerium hatte sich wiederholt bemüht, diesen Eindruck zu widerlegen und die Beihilfevorschriften zweimal angepasst (wir berichteten).

Der große Beachtungsgrad des Boulevard-Blattes hat nun das Ministerium zu einer neuerlichen Stellungnahme veranlasst. Zum jetzt dritten Mal werden die einzelnen Leistungsbereiche und die Zuzahlungsregelungen für Beamte akribisch aufgelistet. Heilmittel scheinen auf den ersten Blick, wie auch schon in der ersten Fassung im Dezember, von Zuzahlungen nicht betroffen. Damals hatten wir das noch verwundert zur Kenntnis genommen und eine Anfrage beim Innenministerium gestartet. Eine plausible Erklärung für diese Ausnahme konnte man uns nicht nennen. Die Referenten scheinen nun ein paar Wochen mit sich gerungen zu haben. Und, hoppla, da ist sie die Begründung: „Eigenbeteiligung (ergibt sich, Anm. d. Red.) durch die Differenz zu den (nicht kostendeckenden) Höchstbeträgen und den tatsächlichen Kosten“.

Das sollte man sich genüsslich auf der Zunge zergehen lassen: Das Bundesinnenministerium höchstselbst sieht die Beihilfesätze für physiotherapeutische, ergotherapeutische und logopädische Leistungen als nicht kostendeckend und setzt voraus, dass die tatsächlichen Preise immer darüber liegen. Eine „Zuzahlung“ würden Beamte deshalb auch bei Heilmitteln bezahlen.

Mit dieser hochoffiziellen ministeriellen Verlautbarung wird sich wohl kein Beamter mehr dahinter verstecken können, er bekomme nur den Satz x erstattet. Therapeuten auf der anderen Seite handeln im Sinne der politischen Vorgaben und der öffentlichen Meinung, wenn sie die Gesundheitsreform konsequent auch für ihre beamteten Patienten umsetzen, zum Beispiel so: 10 Prozent Zuschlag auf die Beihilfesätze und 10 Euro für das Rezept. Und: wer kann es sich schon leisten, nicht kostendeckend zu arbeiten.

Vor diesem Hintergrund werden es auch private Krankenversicherungen in Zukunft schwer haben, mit dem Hinweis auf die Ortsüblichkeit der Beihilfesätze zu argumentieren.

**Auch für Landesbeamte gilt: Beihilfe nicht kostendeckend
Bundesverwaltungsgericht: Staatsalimente darf gekürzt werden.**

29.03.2008

Wirtschaftliche Sorgen erfahren Beamte üblicherweise eher selten. Rundum versorgt, kündigungsgeschützt und mit Pensionsanspruch bis zum Ende aller irdischen Tage können sie gelassen die ökonomischen Stürme der Zeitläufte an sich vorüberziehen lassen. Die All-Inclusive-Versorgung hat jedoch Grenzen, mussten sich jüngst drei Beamte aus Nordrhein-Westfalen vom Bundesverwaltungsgericht erklären (BVerwG) lassen. Es sei durchaus mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar, Beamten eine pauschalisierte Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten aufzuerlegen, befanden die Leipziger Richter.

Abhängig von der Besoldungsgruppe müssen die nordrhein-westfälischen Staatsdiener für die Behandlung ihrer Leiden jedes Jahr zwischen 150 und 750 Euro aus eigener Tasche bezahlen. Kostendämpfungspauschale heißt der Eigenanteil. Das Bundesgericht gab zu bedenken, dass die öffentlichen Arbeitgeber zwar verpflichtet seien, ihren Beamten auch im Krankheitsfalle einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen, diese könnten aber nicht darauf vertrauen, dass die Kosten für die Therapien von der Beihilfe ohne Abstriche erstattet werden, wenn die Leistungen nicht von der Krankenversicherung getragen werden. Bei Beamten werden die Behandlungsaufwendungen mischfinanziert. Einen Teil übernimmt die vom Gehalt bezahlte Privatversicherung, ein anderer Teil wird aus dem Beihilfe genannten Staatstopf getragen. Aus der Alimentationspflicht ließe sich aber kein Anspruch auf vollständige Kostendeckung ableiten, betonten die Richter. Beamte dürften nur nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet werden, die sie weder aus der Besoldung bestreiten noch durch zumutbare Eigenvorsorge absichern können.

Die vor den Schranken des Gerichts gescheiterten Staatsbedienten, können einen Hoffnungsschimmer mit nach Hause nehmen. Das BVerwG wies auf ein klitzekleines Hintertürchen. Sollte die Kostendämpfungspauschale das

Nettoeinkommen auf ein verfassungswidrig niedriges Niveau drücken, dann müssten die Landesfürsten die Gehälter ihrer Diener erhöhen oder aber die Pauschale streichen. Denn bei Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt dürfe die Beamtenbesoldung nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden. Ob dies aber tatsächlich so ist, könne nur durch eine Feststellungsklage geklärt werden.

Dass die Beihilfe keine Kostendeckung verspricht, hat schon 2004 das Bundesinnenministerium für die Beamten des Bundes in einem Erlass festgelegt.